
Schlagzeile: UNICEF fordert die Verfolgung der Rekrutierung und Teilnahme von Kindern unter 18 Jahren an bewaffneten Konflikten als Kriegsverbrechen

Fakten:

UNICEF-Direktorin *Carol Bellamy* fordert, die Rekrutierung von Kindern unter 18 Jahren oder das Senden von Kindern in kriegerische Situationen als Kriegsverbrechen vor dem zu errichtenden Ständigen Internationalen Strafgerichtshof (International Criminal Court, ICC) unter Strafe zu stellen. Auch solle der Einsatz von Kindern als Boten oder Fahrer durch den ICC verfolgt werden. Nach Informationen von UNICEF werden weltweit 250.000 Kinder unter 18 Jahren in bewaffneten Konflikten eingesetzt. Der ICC soll durch die Staaten auf einer Staatenkonferenz im Juni in Rom errichtet werden (FR, 15.4.1998).

Kommentar:

Ein Blick auf die vorhandenen Möglichkeiten der Verfolgung und Bestrafung der von UNICEF angesprochenen Taten gegen und an Kindern fällt ernüchternd aus.

Hinsichtlich der Rekrutierung von Kindern unter 18 Jahren existieren bislang keine Regelungen. Regelungen sind lediglich bezüglich der Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren vorhanden. So werden die Staaten durch Art. 77 Abs. 2 des ersten Zusatzprotokolls (ZP I) zu den Genfer Abkommen aufgefordert, alle praktisch durchführbaren Maßnahmen zu treffen, damit Kinder unter 15 Jahren nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen. Insbesondere sollen die Staaten von der Eingliederung der Kinder in die Streitkräfte absehen. Verstöße gegen Art. 77 ZP I sind aber gem. Art. 85 ZP I keine Kriegsverbrechen und können folglich nicht als solche verfolgt werden. Die nur mittelbare Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, wie Botengänge oder das Fahren von Fahrzeugen, wird in Art. 77 ZP I überhaupt nicht aufgeführt. Ähnliches gilt für nicht-internationale bewaffnete Konflikte. Hier statuiert Art. 4 Abs. 3 lit) c) des zweiten Zusatzprotokolls (ZP II) zu den Genfer Abkommen, daß Kinder unter 15 Jahren weder in die Streitkräfte oder andere bewaffnete Gruppen eingegliedert werden dürfen noch ihnen die Teilnahme an Feindseligkeiten erlaubt werden darf. Eine Ahndung eines Verstoßes gegen Art. 4 ZP II als Kriegs-

verbrechen ist nicht möglich, da es bereits an einer Art. 85 ZP I entsprechenden Regelung über die Einordnung als Kriegsverbrechen fehlt.

Art. 38 Abs. 2 der Kinderrechtskonvention fordert die Staaten auf, alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, damit Kinder unter 15 Jahren nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen. Auch hier sind Tätigkeiten als Bote oder Fahrer nicht erfaßt. Art. 38 Abs. 3 der Kinderrechtskonvention verlangt, daß die Staaten Abstand davon nehmen, Kinder unter 15 Jahren in ihre Streitkräfte einzuziehen. Die Kinderrechtskonvention enthält aber keine Regelungen hinsichtlich der Bestrafung von Verstößen gegen die in ihr aufgestellten Regelungen. Diese sind daher nicht strafrechtlich verfolgbar. Es darf hierbei nicht übersehen werden, daß auch eine künftige Verabschiedung des Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention, das die Altersgrenze der Rekrutierung von Kindern von 15 auf 18 Jahre anhebt (vgl. Bo-Fax Nr. 189), an dem vorhandenen Status Quo nichts ändern würde. Denn auch die Nichtbeachtung des Fakultativprotokolls durch die Vertragsstaaten kann mangels eines Tatbestandes nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Vor diesem Hintergrund, daß die Zwangsrekrutierung von Kindern und ihre Entsendung zur Teilnahme an bewaffneten Konflikten nicht als Kriegsverbrechen oder auf andere Weise strafrechtlich verfolgt werden können, wird deutlich, wie wichtig diese Forderung von UNICEF ist. Das Statut des ICC soll im Juni in Rom verabschiedet werden. Die Staaten können dann einen Kriegsverbrechensatbestand für die Verfolgung und Bestrafung der Zwangsrekrutierung und unmittelbaren wie mittelbaren Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten schaffen. Ein solcher Tatbestand ist in dem vorläufigen Statut des ICC bisher nicht enthalten. Eines der Hauptprobleme ist, daß eine Aufnahme eines solchen Kriegsverbrechens dazu führen wird, daß die Staaten, die Zwangsrekrutierungen durchführen und Kinder unmittelbar und mittelbar als Soldaten einsetzen, das Statut des ICC nicht ratifizieren werden. In diesem Fall kann aber durch die Aufnahme eines entsprechenden Kriegsverbrechensatbestandes eine internationale Ächtung dieser Staatenpraxis erreicht werden.

Die BO-FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Michael Hoffmann**

Ruhr-Universität Bochum, 44 780 Bochum, NA 02/28, Tel.:(02 34) 700 73 66

Fax: (02 34) 70 94 208

Nr.194
